

S T A D T T E T T N A N G

Bodenseekreis

B a d e o r d n u n g

für die

städt. Freischwimmbäder Ried und Obereisenbach

§ 1

Zweckbestimmung

1. Die Stadt Tettang unterhält als öffentliche Einrichtungen zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung der Gesundheitspflege, der Erholung und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung, die städtischen Freischwimmbäder Ried und Obereisenbach.
2. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Schwimmbad. Sie ist für jeden Benutzer (nachstehend als Badegast bezeichnet) verbindlich.
Mit der Lösung der Eintrittskarte anerkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit getroffenen Anordnungen.
3. Bei Schul-, Vereins-, Behindertenheim- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen ist der jeweilige Lehrer/Aufsichtsperson bzw. Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

§ 2

Benutzung

1. Das Bad kann im Rahmen dieser Badeordnung grundsätzlich von jedermann benutzt werden.
2. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Ausschlägen oder anderen anstoßerregenden Krankheiten

sowie Personen, gegen die Hausverbot verhängt ist und Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt im Schwimmbad nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.

3. Kinder unter 6 Jahren dürfen das Schwimmbad nur in Begleitung einer Aufsichtsperson über 16 Jahre und unter deren ausschließlichen Verantwortung benutzen.
4. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht, soweit das Schwimmbad oder ein einzelner Bereich ausgelastet, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem berechtigten Personenkreis zugewiesen ist.
5. Dem Badegast wird empfohlen, seine Kleider und andere persönliche Gegenstände in einem Garderobenschließfach unterzubringen. Die Benutzung der Schließfächer endet mit Betriebsschluss. Nach Betriebsschluss nicht geöffnete Schränke werden vom Bademeister geöffnet, der Inhalt entnommen und als Fundsache behandelt.

§ 3

Eintrittskarten

1. Der Eintritt zum Schwimmbad ist nur mit gültiger, an der Badekasse gelöster Eintrittskarte gestattet.
2. Die Eintrittspreise (Badegebühren) werden in einem besonderen Badetarif festgesetzt, welcher öffentlich bekannt gegeben wird.
3. Die Einzelkarte berechtigt zum einmaligen Betreten des Schwimmbades.
4. Zur Badesaison 1998 erworbene Dreier-Punktekarten, normale Punktekarten und Zehnerkarten sind unbegrenzt gültig und übertragbar. Dauerkarten gelten nur für die jeweilige Badesaison und sind nicht übertragbar. Dauer-, Punkte- und Zehnerkarten gelten in beiden städtischen Freibädern.

5. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Der Preis für gelöste oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet. Missbräuchlich benutzte Karten werden ohne Entschädigung eingezogen.
6. Eintrittskarten werden bis zum Kassenschluss ausgegeben. Kassenschluss ist für das Freibad 30 Minuten vor Ende der festgesetzten Öffnungszeiten.
7. Schulen in der Trägerschaft der Stadt Tett nang und der Gemeinde Neukirch (im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft), welche das Bad anstelle des Turnunterrichtes unter Aufsicht eines Lehrers benutzen, haben freien Eintritt. Das Betreten und Verlassen des Schwimmbades muss geschlossen erfolgen.

§ 4 Öffnungszeiten

Die städtischen Freibäder sind während der Badesaison - ausgenommen an Schlechtwettertagen - täglich geöffnet.

Die Öffnungszeiten des Freibades werden wie folgt festgesetzt:

erste 4 Wochen	9.30 Uhr - 19.30 Uhr
danach	9.00 Uhr - 20.30 Uhr
ab 15.08.	9.00 Uhr - 19.30 Uhr

längstens jedoch bis zum Einbruch der Dämmerung.

§ 5 Fundsachen

Sachen, die im Schwimmbad gefunden werden, sind beim Badepersonal abzugeben. Die Fundgegenstände werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 6 Badekleidung

Der Aufenthalt im Freibad ist nur in Badebekleidung, die nicht gegen die guten Sitten verstößt, gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft der Bademeister.

§ 7 Badbenützung

1. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte sowie Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und andere Badegäste nicht gestört oder belästigt werden. Die Badegäste dürfen nur für sie vorgesehene Räume benutzen.
2. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Jede Verunreinigung des Schwimmbades einschl. Liegewiese und des Wassers ist untersagt. Für Papier und sonstige Abfälle dienen die aufgestellten Abfallsammelbehälter. Festgestellte Verunreinigungen und Schäden müssen dem Badepersonal unverzüglich gemeldet werden. Der Badegast anerkennt und unterstützt das Abfallkonzept der Stadt durch Mitwirkung bei der Abfallseparierung.
3. Das Schwimmerbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden.
4. **Nicht gestattet ist insbesondere:**
 - a) Herumtoben, Lärmen, Singen, Pfeifen, sowie der Betrieb von Rundfunk-, Tonband-, Kassetten-, Fernseh- und Videogeräten, Plattenspiellern und Musikinstrumenten,
 - b) das Rauchen in den Umkleidekabinen und in unmittelbarer Nähe der Becken,
 - c) das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
 - d) das Wegwerfen von Gegenständen aller Art,

- e) das Verwenden von Seifen und Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln in den Schwimm-, Wasser- und Durchschreitebecken,
 - f) der Konsum von Getränken ist im Beckenbereich nur in unzerbrechlichen Behältnissen gestattet,
 - g) das gegenseitige Hineinstoßen in das Schwimmbecken,
 - h) das Benützen von Tauchgeräten einschl. Flossen
 - i) das Mitbringen von Tieren,
 - j) das Fahren mit Skateboards, Inlinern, Kikboards und ähnliche Fahrgeräten,
 - k) Ball- und Rasenspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt; das Fußballspielen ist grundsätzlich untersagt.
5. Das Springen ist nur von dem dafür freigegebenen Beckenrand und den dort freigegebenen Startböcken erlaubt und dies nur auf eigene Gefahr.

§ 8

Betriebshaftung und Haftungsausschluss

1. Für Unfälle und Gesundheitsschädigungen wird nur gehaftet, wenn sie vom Badepersonal vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind. Für beschädigte und abhanden gekommene Kleidungsstücke, die in den dafür vorgesehenen Garderobenschließfächern aufbewahrt und eingeschlossen wurden, wird ebenfalls nur gehaftet, wenn das Badepersonal vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
2. Bei Verlust oder Beschädigung von Kleidungsstücken, die nicht eingeschlossen waren, wird jegliche Haftung ausgeschlossen.
3. Eine über die Ziffer 1 hinausgehende Haftung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Für Sach- und Personenschäden, welche von Badegästen verursacht werden, haften diese nach den gesetzlichen Bestimmungen.
5. Bei Verlust eines Schlüssels für das Garderobenschließfach hat der Badegast Schadensersatz in Höhe von 5,00 EUR zu leisten.
6. Fahrräder und dergleichen dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden; eine Haftung der Stadt für Schäden oder Verlust ist ausgeschlossen.

§ 9

Aufsicht

1. Der Bademeister ist für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich. Den Weisungen des Badepersonals hat der Badegast unbedingt Folge zu leisten.
2. Der Badegast, der die Bestimmungen der Badeordnung missachtet oder Anordnungen des Badepersonals nicht befolgt, kann aus dem Schwimmbad verwiesen werden. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises in diesem Fall besteht nicht.

Wer den Anweisungen nicht folgt, macht sich wegen Hausfriedensbruch strafbar.

3. Den in Ziffer 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Freibad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

§ 10

Zutritt zu den Becken

1. Der Zugang zu den Becken ist nur unter Benützung der hierfür vorgesehenen Durchschreitebecken gestattet.
2. Die Duschen sowie der Schwimmbeckenumgang dürfen mit Schuhen nicht betreten werden.

3. Private Schwimmlehrer sind zu gewerbsmäßiger Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
4. Der Besuch des Freibades in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen von Nachbargemeinden oder sonstigen geschlossenen Abteilungen wird besonders geregelt.
5. Die Becken können zeitweise durch den Bademeister zum Üben für geschlossene Gruppen und zu besonderen Zwecken abgeteilt werden.
Diese Teile der Becken werden besonders gekennzeichnet und sind zur Benützung dieser Gruppen vorbehalten.

§ 11

Wünsche und Beschwerden

Anregungen, Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Badepersonal entgegen.

Zusatz:

Die Satzungsänderung in § 4 tritt ab 05.05.1993 in Kraft.

Die Satzungsänderung in § 7 Abs. 4 tritt ab Mai 2001 in Kraft.

9. Ergänzungslieferung/Stand 28.12.2001

-